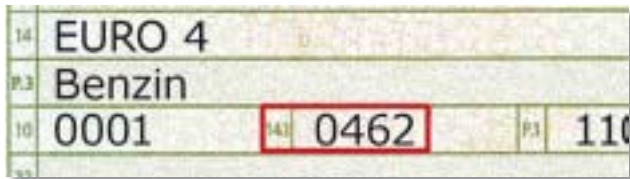


Bei älteren Fahrzeugscheinen (obere Abbildung) steht die relevante Schlüsselnummer unter Ziffer „zu 1“:



In der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I ab 2005 (untere Abbildung) steht sie unter Feld 14.1.

Relevant sind die jeweils letzten beiden Zahlen.



Nachrüsten deshalb jetzt sehr attraktiv

Das Aussperren aus den Umweltzonen ist für viele Autofahrer ein überzeugendes Argument zum Nachrüsten auf umweltfreundlichere Technik. Bei entsprechender Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikel-Filtern im Zeitraum Anfang 2006 bis Ende 2009, soll eine einmalige Kfz-Steuerbefreiung von 330 Euro gewährt werden und gilt für Diesel-Pkw, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen sind. Ein niedrigerer Steuersatz durch Erreichen einer besseren Schadstoffgruppe und ein höherer Wiederverkaufswert sind weitere Vorteile.

Die amtlichen „Feinstaubplaketten“ – Wo gibt es sie?

Über den Erwerb einer Feinstaubplakette kann der Autofahrer selbst entscheiden. Sie garantiert die freie Fahrt für saubere Autos in Umweltzonen. Die amtlichen „Feinstaubplaketten“ können Sie bei Ihrem GTÜ-Sachverständigen erhalten.

Der GTÜ-Partner in Ihrer Nähe berät Sie gern. Sie finden ihn ganz leicht im Internet unter www.gtue.de.

Welche Plakette Ihr Auto bekommen kann erfahren Sie außerdem unter <http://feinstaub.gtue.de>.

überreicht durch:

Ingenieurbüro Kneifel

Untere Dorfstr. 109
57074 Siegen

Telefon: 0271 - 660 700

<http://www.kneifel.de>

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25 • 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0 • Fax: 0711 97676-199
E-Mail: info@gtue.de • www.gtue.de

Stand: 02/2007



Die neuen amtlichen „Feinstaubplaketten“

- ▶ Warum gibt es sie?
- ▶ Wie bekommt man sie?
- ▶ Wo gibt es sie?

Gesundheitsgefahren durch Feinstaub



Aus zahlreichen Studien ist bekannt, dass Feinstaub und vor allem die besonders kleinen Teilchen zu einer Zunahme von Asthma- und Lungenerkrankungen bis hin zu Lungenkrebs sowie zu einer Zunahme der Herz-Kreislauf-erkrankungen führen kann.

Feinstaub wird überwiegend durch Verbrennungsprozesse von der Industrie, vom Verkehr und von den Haushalten freigesetzt. Er kann in Ballungsgebieten zu gesundheits-schädlichen Konzentrationen führen.

Wissenschaftler warnen schon lange vor den Gefahren des Feinstaubes, der durch den täglichen Verkehr in unse- ren Städten produziert wird, da dieser verkehrsbedingte Feinstaub hauptsächlich aus gesundheitsgefährdenden Abgas- bzw. Dieselrußpartikeln besteht. Kinder und ältere Menschen sind davon besonders betroffen.



Deshalb hat die Bundes- regierung entsprechende Maßnahmen zur Reduzie- rung von Feinstaubbelas- tungen durch Kraftfahr- zeuge beschlossen.

Gesetzliche Regelungen

Durch die im Bundesgesetzblatt vom 16. Oktober 2006 veröffentlichte Verordnung zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) können Städte und Gemeinden ab dem 1. März 2007 Umweltzonen ausweisen und dort Fahrverbo- te aussprechen. Hiervon sind Millionen Fahrzeuge betrof- fen.

Dazu zählen alle Fahrzeuge mit der Schadstoffgruppe 1 (Benziner ohne geregelten Katalysator und ältere Dieselfahrzeuge): Diese müssen bei entsprechender Luftbelas- tung immer „draußen“ bleiben und dürfen Umweltzonen generell nicht mehr befahren.



Fahrzeuge mit den Schad- stoffgruppen 2 – 4 dürfen Umweltzonen nur befah- ren, wenn Sie eine der aus- geschilderten Plaketten an der Windschutzscheibe tragen. Aus der neben- stehenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Plakette Ihr Fahrzeug erhält.

Einstufung in Schadstoffgruppen nach Emissionsschlüsselnummern

Schadstoffgruppe Plakette	Benzin (Fremdzündung) Pkw und Wohnmobile < 2,8 t	alle anderen	Diesel (Selbstzündung) Pkw bzw. Fzg der Klasse M ₁ zusätzlich mit PMS* nachgerüstet auf	Pkw bzw. Fzg der Klasse M ₁	alle anderen
2 rot				25 – 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
3 gelb			Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 – 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 – 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
4 grün	14, 16, 18 – 70, 71 – 75**	30 – 55, 60, 61	Stufe PM 1: 49 – 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 – 48, 67 – 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 – 66 und Stufe PM 4	32, 33, 38, 39, 43, 53 – 70, 73 – 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

Alle hier nicht genannten Schlüsselnummern erhalten keine Plakette.

- PMS – Partikelminderungs-system
- ** Wenn es sich um ein Gasfahrzeug nach der Richtlinie 88/77/EWG handelt.

Die Schlüsselnummer finden Sie im alten Fahrzeugschein unter „zu 1“ bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil II im Feld 14.1 – jeweils die letzten beiden Ziffern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem GTÜ-Partner.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Fahrzeuge:

- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können (z. B. Blaulicht)
- mobile Maschinen

• Kraftfahrzeuge mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, blind oder hilflos sind und dies durch Merzeichen „aG“, „H“, „B1“ im Schwerbehindertenausweis nachweisen.

- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen im Rahmen militärischer Zusammenarbeit
- Zivile Fahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr für unaufschiebbare Fahrten zur Wahrnehmung tonetlicher Aufgaben